

# Vorgabedokument

## Fremdfirmenrichtlinie

**Arbeitsschutz-, Sicherheits-, Energie- und  
Umweltmanagementbestimmungen**

**für**

**Auftragnehmer**

**der**

**DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG**

**der**

**ROCKWOOL Operations GmbH & Co. KG**

**der**

**ROCKWOOL Mineralwolle GmbH Flechtingen**

vorgenannte Unternehmen werden nachstehend insgesamt kurz  
als  
"ROCKWOOL" bezeichnet -

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort .....	2
2. Goldene Sicherheitsregeln! .....	2
3. Umwelt- und Energieregeln .....	3
4. Allgemeines .....	4
5. Anmeldung, Unterweisung und Koordination .....	4
6. Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren .....	7
7. Untersagungen .....	8
8. Unfallverhütung .....	9
9. Umweltschutz .....	14
10. Energie .....	15

### 1. Vorwort

ROCKWOOL möchte allen, die in unseren Werken tätig sind, ein sicheres Arbeitsumfeld bieten – ohne Unfälle oder Zwischenfälle. ROCKWOOL möchte, dass unnötige Umweltbelastungen und Energieverbräuche vermieden werden.

Deswegen gelten die unten stehenden **10 Goldenen Sicherheitsregeln** unseres Arbeitssicherheitsprogramms **ROCKSAFE** und die **10 Umwelt- und Energieregeln** für alle, die auf ROCKWOOL-Gelände tätig sind. Bitte helfen Sie als Auftragnehmer mit, in dem Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend sensibilisieren und informieren. Zur Einhaltung der 10 Goldenen Sicherheitsregeln, sowie der 10 Umwelt- und Energieregeln und dieser Fremdfirmenrichtlinie ist jeder auf dem Gelände zu jeder Zeit verpflichtet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die ROCKWOOL Deutschland ihre Arbeitsabläufe auf die internationalen Standards **DIN EN ISO 9001, 14001 und 50001** abgestimmt hat. Sie sind zudem verpflichtet, alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und zu befolgen.

Darüber hinaus müssen Sie zum Schutz Ihrer Arbeitnehmer und unserer Beschäftigten sämtliche erforderlichen betrieblichen Regelungen der ROCKWOOL, insbesondere die entsprechenden Sicherheits- und Umweltbestimmungen, einhalten.

Mit der Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die vorliegenden Arbeitsschutz-, Sicherheits-, Energie- und Umweltmanagementbestimmungen für werksfremde Personen an.

Wir möchten, dass alle genauso gesund nach Hause gehen, wie sie gekommen sind. Dafür setzen wir uns alle gemeinsam ein. Unterstützen Sie uns dabei! Ihr Ansprechpartner bei ROCKWOOL steht Ihnen für alle Fragen gerne zur Verfügung.

### 2. Goldene Sicherheitsregeln!

1. Ich nehme mir Zeit für Sicherheit.
2. Ich halte die Sicherheitsvorschriften ein.

3. Ich trage die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung.
4. Ich verwende nur intakte und geprüfte Werkzeuge und Maschinen.
5. Ich halte meinen Arbeitsplatz sauber und aufgeräumt.
6. Ich sichere Anlagen und Maschinen ab, bevor ich an ihnen arbeite.
7. Ich nutze ausgewiesene Wege und auf Treppen den Handlauf.
8. Ich sichere jede unsichere Situation und Schäden unverzüglich meinem Vorgesetzten.
9. Ich spreche Kollegen an, die sich unsicher verhalten, und ermutige sie, sicher zu arbeiten.
10. Ich achte als Fahrzeugführer immer auf eine sichere Fahrweise.

### **3. Umwelt- und Energieregeln**

1. Gehe mit Ressourcen, Umwelt und Energie verantwortlich um!
2. Die günstigste Energie ist die, die man erst gar nicht verbraucht.
3. Vermeide Lärm und Staub!
4. Schalte nicht genutzte Geräte und Beleuchtung aus!
5. Weise auf Fehlfunktionen, Leckagen und Verschwendung hin! Weise auf Fehlfunktionen oder Leckagen hin.
6. Achte auf sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen!
7. Vermeide, verringere oder recycle Abfall!
8. Denke nach und trenne Abfall sortenrein! Trenne Abfall sortenrein.
9. Denke an die Umwelt bevor Du auf Papier druckst!
10. Nutze ROPEX oder GRIPS auch für Umwelt- und Energieverbesserung!

**Unsere Sicherheit und Umwelt.  
Meine Verantwortung!**

#### **4. Allgemeines**

##### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie der ROCKWOOL ist Bestandteil des mit dem Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Werks- bzw. Dienstleistungsvertrages. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von Auftragnehmern auf dem Gelände der ROCKWOOL erbracht werden.

##### **Rechtsgrundlagen**

In der Produktionsstätte gelten die allgemeinen Regelwerke des Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutzes und der Energieeffizienz, unter anderem

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit den zugehörigen Verordnungen und Regeln
- das Arbeitssicherheitsgesetz
- die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln
- Die betriebsinternen Regelungen der ROCKWOOL in Bezug auf Arbeits-, Brand- und Umweltschutz

#### **5. Anmeldung, Unterweisung und Koordination**



##### **Standorteinweisung**

Vor dem erstmaligen Betreten des Betriebsgeländes der ROCKWOOL hat sich jeder Fremdfirmenmitarbeiter Online zu registrieren und an einer Online-Einweisung zu den allgemeinen Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände mit anschließendem Test teilzunehmen. Dies erfolgt vom Standort der Fremdfirma aus und ist spätestens nach einem Jahr zu wiederholen.

Im Ausnahmefall kann diese Online-Einweisung nach Rücksprache mit ROCKWOOL auch vor Ort am Werkstor erfolgen.

##### **Anmeldung**

Hat der Mitarbeiter den Test bestanden (dies wird am Werkstor im Online-System überprüft) bekommt der Mitarbeiter nach Vorlage eines Ausweisdokumentes (Personalausweis/Führerschein etc.) einen Fremdfirmenausweis, seine Anwesenheit auf dem Betriebsgelände wird registriert. Dieser Ausweis ist jederzeit sichtbar zu tragen. Tagesausweise sind beim Verlassen des Werkes beim Pförtner abzugeben.

##### **Fremdfirmenkoordinator (nachfolgend Koordinator)**

Zur Abstimmung der Arbeiten des Auftragnehmers mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen bestellt der Auftraggeber Koordinatoren.

#### Der Koordinator

- kann sich jederzeit vor Ort über Durchführung und Fortgang der Arbeiten unterrichten, ohne dass hierdurch die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird
- trifft erforderlichenfalls Regelungen für alle Arbeiten zur Vermeidung möglicher Gefährdungen
- überprüft stichprobenartig die Arbeitsschutzorganisation und die Unterweisung der auf dem Werksgelände eingesetzten Mitarbeiter,
- ihm sind diesbezüglich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- weist die Aufsichtsführenden des Auftragnehmers in die jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten des Einsatzortes ein,
- er stellt dem Auftragnehmer alle für die durchzuführenden Tätigkeiten notwendigen Informationen, insbesondere in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz zur Verfügung
- kann aufgrund von Verstößen gegen Arbeitssicherheits- und Umweltschutzregeln, jederzeit die Arbeit der Fremdfirma stoppen um die richtigen Maßnahmen mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma abzustimmen

#### **Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer und sein Vertreter haben alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und werksinternen Arbeitssicherheits- und Umweltvorschriften zu befolgen.

Die gesetzlich notwendige Arbeitsschutzorganisation und Dokumentation muss vorhanden sein und auf Verlangen dem Koordinator nachgewiesen werden. Hierzu gehören unter anderem insbesondere eine vollständige und aktuelle Gefährdungsbeurteilung und die Nachweise zur Unterweisung der Mitarbeiter im Arbeitsschutz. Ggf. sind vor Aufnahme bestimmter Tätigkeiten arbeitsmedizinische Vorsorgen erforderlich. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass ihr eingesetztes Personal fachlich ausreichend qualifiziert und gesundheitlich geeignet ist.

#### **Aufsichtsführender des Auftragnehmers**

Bei Einsatz von mehr als einem Mitarbeiter hat der Auftragnehmer einen Aufsichtsführenden zu benennen.

#### Der Aufsichtsführende

- hat Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern.
- ist dem Auftraggeber rechtzeitig namentlich vor der Arbeitsaufnahme sowie bei einem Wechsel des Aufsichtsführenden mitzuteilen.
- hat sich bei dem Koordinator des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu melden.
- muss auf Anfrage die erforderliche Fachkunde und Eignung dem Auftraggeber nachweisen.

- muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
- bei Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss der Aufsichtsführende sich mit diesen in einer gemeinsamen Sprache verständigen können.
- hat die Durchführung der Arbeiten vor Ort während der gesamten Arbeitszeit zu überwachen.
- hat seine Mitarbeiter während ihrer Arbeitszeit bezüglich der in ihren Arbeitsbereichen in Betracht kommenden Gefährdungen und den zu ergreifenden Gegenmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- hat den Koordinator über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, gefährliche Arbeiten, Arbeitsplatzwechsel sowie Arbeitsende zu unterrichten.
- außerdem ist der Koordinator über eventuell eintretende Störungen im Betriebsablauf sowie über etwaige Unfälle, Beinaheunfälle und unsichere Situationen zu informieren.

### **Koordination der Arbeiten**

Der Koordinator und Aufsichtsführende haben sich gegenseitig über die möglichen Gefährdungen im Bereich bzw. durch Tätigkeiten im Bereich zu unterrichten. Der Koordinator stimmt die Arbeiten aufeinander ab und legt die Maßnahmen zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen fest.

### **Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter**

Auf dem Gelände der ROCKWOOL dürfen nur entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die anstehenden Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können.

Fremdfirmenmitarbeiter müssen sich jederzeit zur Person und zur Firmenzugehörigkeit ausweisen sowie ggf. eine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können.

Bei Gefahr für Leben oder Gesundheit, muss diese Gefahr sofort abgewendet werden. Ist dieses nicht möglich, sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen, die nächste erreichbare Aufsichtsperson ist zu benachrichtigen. Gefahrenstellen sind zu sichern.

Unsichere Situationen/Verhalten werden von jedem jederzeit angesprochen. Ggf. wird der Aufsichtsführende bzw. der Koordinator informiert.

Verstoßen Beschäftigte des Auftragnehmers gegen betriebliche oder überbetriebliche Sicherheitsbestimmungen, können die betreffenden Personen durch den Werkleiter vom Betriebsgelände der ROCKWOOL verwiesen werden.

### **Arbeitszeitgesetz**

Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der auf der jeweiligen Anlage geltenden Arbeitszeitregelung auszuführen. Notwendige Abweichungen sind mit dem Koordinator des Arbeitgebers abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und für die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verantwortlich.

### **Nachauftragnehmer**

Der Einsatz von Nachauftragnehmern bedarf vor Aufnahme der Tätigkeit einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann dabei auch Nachauftragnehmer ablehnen. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen seiner Nachauftragnehmer. Er ist gegenüber dem Auftraggeber der alleinverantwortliche Hauptunternehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit den Nachauftragnehmern alle mit dem Auftraggeber vereinbarten sicherheitsrelevanten Regelungen zu übernehmen, dazu zählt auch diese Fremdfirmenrichtlinie.

## **6. Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren**



### **Notruf absetzen**

Die Feuerwehr wird über den **Notruf 0-112 (Festnetz)** alarmiert.

Die Meldung muss enthalten:

**Wer** meldet?

**Was** ist passiert?

**Wo** ist es passiert?

**Wie** viel Personen sind verletzt?

**Nicht sofort auflegen sondern Bestätigung abwarten!**



### **Flucht**

Beim Ertönen der Sirene z.B. im Falle eines Brandes müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Nottreppenhäuser verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten und behinderten Personen Hilfe zu leisten. Der Sammelpunkt ist aufzusuchen. Er darf erst nach Erlaubnis der Rettungskräfte wieder verlassen werden.

**Achtung: Keine Aufzüge benutzen!**

Den Weisungen der Rettungskräfte und der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten

### **Verhalten bei Vorfällen und Unfällen**

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Gelände der ROCKWOOL muss sich der Aufsichtsführende vor Ort über die Erste-Hilfe-Einrichtungen (Lage des Sanitätsraumes, Notruf, Erste Hilfe Einrichtungen, etc.) und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern, bzw. Mitarbeitern seiner Nachunternehmer bekannt geben.

Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette umgehend der Koordinator (bei dessen

Abwesenheit der Schichtmeister) des Auftraggebers zu informieren (Unfallsfortmeldung).

Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer hat jeden Unfall bzw. Schadensfall gründlich zu untersuchen. Er hat hierbei eng mit dem Koordinator, der Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers und ggf. der Behörden bzw. der BG zusammenzuarbeiten.

## **7. Untersagungen**



### **Genussmittel**

Der Genuss und das Mitführen von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist auf dem gesamten Gelände der ROCKWOOL nicht gestattet. Zudem ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Rockwool unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss verboten. Das Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet, Rauchverbotszonen sind dabei zu beachten.



### **Mobilfunk**

Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.



### **Geheimhaltung**

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren



### **Zutrittsbeschränkung**

Andere als die dem Auftragnehmer zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

Die Einweisung erfolgt durch den Koordinator oder aber durch den ausgewiesenen Aufsichtsführenden.

Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist es nicht erlaubt, Besucher auf das Gelände mitzunehmen.

Bei dem Betreten des Betriebsgeländes hat sich jeder so zu verhalten, dass weder er selbst noch andere Personen gefährdet werden.

### **Werkssicherheit**

- Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit behält sich das Werksmanagement Kontrollen vor
- Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände
- Den Anordnungen des Koordinators bzw. des Schichtmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten



Zuwerhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.



### **Gefährliche Arbeiten**

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen nur nach Genehmigung durch den Koordinator z. B. bei:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen, Bohren usw.)
- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Testbetrieb von Anlagen
- Arbeiten >0,2m unter der Oberfläche
- Abbrucharbeiten/Demontage von Anlagen, Maschinen und Gebäuden
- Montage von Anlagen/Maschinen

Die Genehmigung erfolgt generell durch den Koordinator oder bei dessen Abwesenheit durch einen benannten verantwortlichen Meister/Vorarbeiter mittels eines entsprechenden Arbeitserlaubnisscheines. In diesem sind die für die Arbeiten zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt.

### **Sicherheitsvorkehrungen**

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Vor Antritt der Arbeiten vereinbart der Aufsichtsführende mit dem Koordinator die Sicherheitsmaßnahmen an Maschinen, Anlagen und Prozesseinrichtungen zum Schutz gegen unbeabsichtigte Inbetriebsetzung während der Arbeiten. Die Arbeit erfolgt erst nach Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.

## **8. Unfallverhütung**



### **Aufenthalt und Verkehrswege**

Auf dem Gelände sind wenn vorhanden immer die ausgewiesenen Wege und auf Treppen der Handlauf zu benutzen. Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten, sofern gemeinsam mit dem Koordinator nicht Regelungen getroffen sind, die die Arbeitssicherheit gewährleisten.



### Arbeitsmittel

**Für alle** Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Apparate, Werkzeuge und Anlagen), die entweder ROCKWOOL oder der Auftragnehmer zur Verfügung stellt, gelten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle Arbeitsmittel

- In einem betriebssicheren Zustand sind.
- Für die jeweilige Tätigkeit geeignet sind.
- Bei allen E-Geräten, Leitern/Tritten, Kranen/Hebezeuge, KFZ, Flurförderzeuge und Baumaschinen und sonstigen Arbeitsmitteln, die ROCKWOOL zur Verfügung stellt, muss der Auftragnehmer prüfen, ob ein Prüfsiegel mit dem Datum der nächsten Prüfung angebracht ist. Ist dies nicht der Fall hat der Auftragnehmer dies ROCKWOOL unverzüglich mitzuteilen.
- Zudem hat er von ROCKWOOL entliehenes Gerät vor Gebrauch visuell auf Schäden zu prüfen. Liegt ein sicherheitsrelevanter Schaden vor, ist dies dem Koordinator zu melden, das Gerät darf nicht verwendet werden.
- Bei allen E-Geräten, Leitern/Tritten, Kranen/Hebezeuge, KFZ, Flurförderzeuge und Baumaschinen und sonstigen Arbeitsmitteln, die der Auftragnehmer zur Verfügung stellt, muss der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Prüfung durch entsprechend qualifizierte Personen z. B. Fachkundige/Sachkundige durchgeführt haben. Diese Prüfungen sind vor Arbeitsbeginn durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Wenn und soweit erforderlich, muss ein Prüfsiegel mit dem Datum der nächsten Prüfung angebracht sein.

Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter im Umgang mit dem Arbeitsmittel unterwiesen wurden.

Für Arbeitsmittel wie Flurförderzeuge, Krane, Hubarbeitsbühne, Baumaschinen sind eine Einweisung und eine Beauftragung nachzuweisen.



### Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer ist verantwortlich:

- für die Bereitstellung der für die Arbeiten und den Aufenthalt auf dem Betriebsgelände notwendigen PSA. Im Zweifelsfall stimmt er diese mit dem Koordinator ab.
- das Tragen der PSA durch die Mitarbeiter
- die Unterweisung der Mitarbeiter in Benutzung, Pflege und Haltbarkeit der PSA



Auf dem gesamten Betriebsgelände sind grundsätzlich eine Anstoßkappe sowie hohe Sicherheitsschuhe Typ S1P oder S3 zu tragen. Besondere Vorgaben aus den Werken sind zu beachten. Ausgenommen sind Büros, Reglerstände und sanitäre Anlagen. Zudem besteht die Pflicht geeignete Arbeitskleidung zu tragen. Es darf nicht mit freiem Oberkörper oder kurzen Hosen gearbeitet werden. Im Außenbereich und im Fertigwarenlager ist zusätzlich reflektierend ausgerüstete Kleidung erforderlich. Weitere PSA in spezifischen Bereichen und, oder bei spezifischen Tätigkeiten sind den Aushängen und Anweisungen zu entnehmen, bzw. bei Bedarf durch den Aufsichtsführenden festzulegen



### Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen durch die eingesetzten bzw. freigesetzten Gefahrstoffe gefährdet werden.

Insbesondere ist zu beachten:

- Der Einsatz von SVHC-Stoffen gemäß REACH, krebserzeugenden, reproduktionstoxischen, mutagenen, giftigen oder sehr giftigen Stoffen ist nicht zugelassen. Ausnahmen müssen vor der Auftragsvergabe beantragt und vom Auftraggeber genehmigt werden. Alle auf unserem Gelände eingesetzten Gefahrstoffe sind vor Beginn der Arbeiten dem Koordinator anzumelden
- Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf an Gefahrstoffen gelagert werden. Notwendige Lagerorte darüber hinaus sind mit dem Koordinator abzustimmen.
- Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeigneten, verschließbaren und ausreichend gekennzeichneten Behältern auf das Gelände mitgebracht werden
- In allen Bereichen in denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird oder Gefahrstoffe gelagert werden, ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten
- Die entsprechenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter und die Gefahrstoffbetriebsanweisungen sind vor Ort aufzubewahren
- Die Mitarbeiter sind durch den Aufsichtsführenden im Umgang mit den verwendeten Gefahrstoffen zu unterweisen
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind das Wasserhaushaltsgesetz und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten
- Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers nicht eintritt
- Eine Verunreinigung der Umwelt durch wassergefährdende Stoffen ist unverzüglich dem Koordinator zu melden



### Hochbauarbeiten - Schutz gegen Absturz



An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein.

Bodenöffnungen, wie Luken, Treppenöffnungen und Gruben sind durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder ähnliches zu sichern. Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, dürfen die Arbeiten nur mit einem Arbeitserlaubnisschein ausgeführt werden. Die hierin festgelegten notwendigen Schutzmaßnahmen sind von Allen zu befolgen.

### **Montage- und Demontearbeiten**

Montage und Demontearbeiten an Anlagen und Maschinen dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch den Koordinator begonnen werden. Hierfür hat der Auftragnehmer eine schriftliche Planung („Montage-/Demontageplanung“, „Abbruchplanung“) zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerung sowie Transport-, De- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt, sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein.

Aufgrund dieses Planes kann die Freigabe der Arbeiten erfolgen.

Bei größeren Abfallmengen muss dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungskonzept vorgelegt werden.

### **Arbeiten an Versorgungs- und Prozesseinrichtungen**

Arbeiten an den Hauptversorgungsleitungen des Werkes (Gas, Elektro, Wasser, Druckluft, Prozesseinrichtungen etc.) dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Freigabe des Koordinators begonnen werden. Die Beendigung der Arbeiten ist ihm unverzüglich mit dem Fertigstellungsgrad zu melden.



### **Elektrosicherheit**

Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

Der Auftragnehmer darf eigene elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mindestens mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Ist so ein Speisepunkt werksseitig nicht verfügbar, hat der Auftragnehmer selbst entsprechende Schutzvorrichtungen einzurichten und zu benutzen. Dies bedarf grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit der Abstimmung mit dem Koordinator des Auftraggebers.

### **Gerüste und Leitern**

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die gültigen Technischen Regeln, DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden. Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat für die Erstellung und den Abbau der Gerüste und für eine Gerüstaufführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, Sorge zu tragen. Dementsprechend ist für alle Arbeits- und Schutzgerüste ein Brauchbarkeitsnachweis, bestehend aus dem Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit, erforderlich.

Das Gerüst ist zusätzlich mit der Freigabe zur Verwendung zu kennzeichnen.

Gerüste ohne Freigabe sind mit einem sichtbaren Sperrvermerk zu kennzeichnen.

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird und das Gerüst mit einer Freigabe gekennzeichnet ist. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie müssen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitgestellt werden und nachweislich geprüft sein.

### **Brandschutz**

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung  
Insbesondere ist zu beachten:

- Flucht- und Rettungswege sowie der Zugang zu Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsmitteln muss jederzeit frei bleiben.
- Feuerlöscher und Wandhydranten nur im Notfall nutzen und auch nur dann vom vorgesehenen Platz nehmen.
- Rauchen verboten!
- Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, bohren usw.) nur mit Erlaubnisschein (vgl. gefährliche Arbeiten)

### **Einrichten von Baustellen/Arbeitsplätzen**

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Koordinator des Auftraggebers abzustimmen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen o. ä.).

Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Feuerwehrezufahrten, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Je nach Umfang der Bauarbeiten wird ein Baustellenplan erstellt und ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gemäß Baustellenordnung bestellt.



### **Werksverkehr**

Das Befahren des Betriebsgeländes mit werksfremden Fahrzeugen (ausgenommen Lieferfahrzeuge) bedarf der Zustimmung des Koordinators des Auftraggebers.

Fahrzeugführer haben die notwendige Fahrerlaubnis nachzuweisen.

Fahrzeuge unterliegen beim Befahren und Verlassen des Betriebsgeländes den stichprobenartigen Sichtkontrollen auf Verkehrssicherheit und vorhandener

Fahrerlaubnis.

Auf dem gesamten Gelände der ROCKWOOL gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, ist eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h, in der Ladezone Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen geparkt werden.

Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingengt werden. Fahrer sämtlicher Fahrzeuge müssen ausgebildet und entsprechend beauftragt sein.

## **9. Umweltschutz**



### **Umweltschutz**

Der Schutz der Umwelt hinsichtlich der Luft-, Boden- und Wasserreinheit, der Abfallentsorgung sowie des Lärmschutzes ist unbedingt zu gewährleisten.

Es ist zwingend notwendig, dass bei Arbeiten auf dem Gelände sämtliche geltende Umwelt-Gesetze beachtet werden. Der Auftragnehmer ist somit verpflichtet, seine Mitarbeiter auf mögliche Umweltgefahren in Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten aufmerksam zu machen und sie zur Einhaltung der umweltrelevanten Vorschriften anzuhalten.

Bei folgenden Ereignissen, auch wenn diese nicht selbst verursacht wurden, ist sofort der Koordinator zu informieren:

- sichtbare und durch Verunreinigungen hervorgerufene Staubentwicklung
- Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen
- Feststellung von Boden- oder Gewässerverunreinigungen
- unsachgemäße Ablagerung von Abfällen
- Beschwerden aus der Nachbarschaft
- Bei erkennbarer Gefahr für die Umwelt sind nach Möglichkeit sofort Gegenmaßnahmen einzuleiten

### **Wassergefährdende Stoffe**

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass kein wassergefährdender Stoff in den Boden, in ein Oberflächengewässer oder in das Entwässerungsnetz gelangen kann. Sollten wassergefährdende Stoffe austreten, ist sofort der Koordinator zu informieren.

### **Emissionen**

Der Auftragnehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass seine Tätigkeit nicht zu unzulässigen Emissionen in Form von Stäuben, Gasen, Gerüchen, Lärm u. ä. im Betrieb und in der Nachbarschaft führt.



**A****Abfall**

Alle Vertragsfirmen sind zur Minimierung des Abfallaufkommens verpflichtet.

Von außen mitgebrachte Abfälle dürfen nicht über firmeneigene Einrichtungen entsorgt werden.

Die Abfallentsorgung ist ausschließlich Pflicht des Auftragnehmers. Er muss sich an die Regeln der Gewerbeabfallverordnung halten. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Papier, Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Textilien und gefährliche Abfälle sind vom Auftragnehmer getrennt zu lagern und gesondert zu entsorgen.

Gleiches gilt für Bau- und Abbruchabfälle, diese sind bereits auf der Baustelle in folgende Abfallfraktionen zu trennen: Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterialien, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Keramik. ROCKWOOL unterhält ggf., ohne dass hierauf ein Anspruch seitens des Auftragnehmers besteht, Sammelstellen für getrennt nach Abfallart zu entsorgende Abfälle.

Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallentsorgungspflicht nicht nach, behält sich die Projektleitung vor, diese auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

**10. Energie**

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter müssen Kenntnis über das ROCKWOOL Energiemanagementsystem und die Energiepolitik haben.

Auf den effizienten Umgang mit Energie bei eingesetzten Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Anlagen ist zu achten. Beschäftigte des Auftragnehmers sind zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Meldung von Verbesserungsvorschlägen und Verschwendungen verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet das Verhalten seiner Mitarbeiter entsprechend dieser Anforderungen auszurichten:

- Meldung von sichtbaren und hörbaren Leckagen (Druckluft, Falschluff, Wasser etc.) an den für ihn zuständigen Koordinator.
- Beim Einsatz des Werksdruckluftnetzes ist auf die Dichtheit von Schlauch- und Rohrleitungsverbindungen, Kupplungen und Schiebern zu achten. Dies betrifft das Equipment des Auftragnehmers sowie das Werksnetz des Auftraggebers. Leckagen sind dem zuständigen Koordinator zu nennen.
- Beim Einsatz von Werkzeugen, die Energie verbrauchen (z.B. technische Gase, Öl, Druckluft, Strom, Wasser, Licht etc.), ist darauf zu achten, dass diese sich in einem einwandfreien Zustand befinden und nur so lange genutzt werden, wie Sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe erforderlich sind.
- Stehen Werkzeuge / Betriebsmittel zur Auswahl, dann ist das effizientere Gerät einzusetzen.